

Übersicht über die EU-Erbrechtsverordnung

Bearbeitet von RA / FA ErbR Franz M. Große-Wilde, Bonn

Seit dem 15. 8. 2015 ist auf alle (auch nicht grenzüberschreitenden) Erbfälle in der Europäischen Union die EU-Erbrechtsverordnung – EU-ErbVO – Verordnung (EU) Nr. 650/2012 v. 4. 7.2012 (siehe beispielhaft hierzu Dörner ZEV 2005, 137; Lehmann, ZErB 2005, 320, Lange ZErB 2012, 160). Der fehlende Auslandsbezug ist wegen der einheitlichen Anknüpfung und des Entfalls der Nachlassspaltung nicht mehr nötig. Die wesentlichen Punkte der Verordnung ergeben sich wie folgt:

Anwendbarkeit

Die Verordnung hat nach Art. 1 und 2 des EU-Vertrages ausschließliche Bedeutung für die Vertragsstaaten der EU mit Ausnahme von Dänemark. Das Vereinigte Königreich und Irland sind aus dem gleichen Grund durch die Verordnung ebenfalls nicht gebunden, können die Verordnung aber noch annehmen. Nach derzeitigem Stand ist damit nicht zu rechnen. Im Übrigen bindet die Verordnung im Hinblick auf andere Staaten nicht.

In der Praxis sind deshalb **nur die Bürger der mitwirkenden EU-Staaten** von der Verordnung betroffen, für die die Verordnung unmittelbar geltendes Recht ist. Soweit das Vermögen von EU-Bürgern in Drittstaaten (beispielhaft die Schweiz, Russland, Türkei, USA, Kanada) betroffen ist oder **Bürger aus Drittstaaten** beteiligt sind, gilt die EU-ErbVO als deutsches Recht, so dass die Internationale Anwendung jetzt durch diese geregelt wird.

Unberührt bleiben lediglich die durch zwischenstaatliche Verträge geregelten Erbfälle. Für Deutschland bestehen hier Abkommen mit der Türkei, dem Iran und den Ländern der ehemaligen Sowjetunion. Hier bleibt die bisherige Regelung nach Art. 75 Eu-ErbVO bestehen.

Aufgabe des Staatsangehörigkeitsprinzips

Die Verordnung knüpft für das anzuwendende Recht in Art. 16 Nr. 1 statt an die Staatsangehörigkeit jetzt **primär** an den **letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers** an. Allerdings findet sich in der Verordnung keine Definition des gewöhnlichen Aufenthalts. Hinzukommt, dass nach Art. 16 Nr. 2 eine **Ausnahme** dann besteht, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine **offensichtlich engere Verbindung** zu einem andern Staat hatte. In diesem Falle ist das Recht dieses Staates anzuwenden. Wann eine „offensichtlich engere Verbindung“ besteht, ist ebenfalls nicht definiert.

In Zukunft wird sich der Streit damit um eine Definition dieser Begriffe drehen. Hierbei kommt erschwerend hinzu, dass der „gewöhnliche Aufenthalt“, bereits jetzt in den Ländern, die ihn als maßgeblich ansehen (Frankreich, Benelux, Estland, Litauen, Finnland, Bulgarien, Malta, Zypern) unterschiedlich definiert wird. Eine „offensichtlich engere Verbindung“ wird als Ausnahme deutlich enger zu verstehen sein als die ähnliche Regelung des Haager Erbrechtsübereinkommens. Im engl. Text heißt es dazu: „clear from all the circumstances“ und „manifestly more closely connected“.

Damit ergibt sich in der Regel für die Erbfolge nach einem deutschen Staatsangehörigen, dass dieser nach einem ausländischen Recht beerbt wird, wenn er mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verstirbt. Ein Ausländer wird dagegen künftig nach deutschem Recht beerbt werden, wenn er mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland verstirbt.

Der gewöhnliche Aufenthaltsort setzt einen subjektiven Bleibewillen voraus (Vgl. OLG Hamm, ZEV 2018, 343; ähnlich wohl auch OLG Düsseldorf v. 26.6.2018 - I-3 Wx 214/16, ErbR 2018, 590 (m. zust. Anm. Eberl-Borges)).

Mit der Regelanknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt kann sich das anzuwendende Erbrecht im Laufe des Lebens des (zukünftigen) Erblassers **mehrfach ändern**, ohne dass es für die Beteiligten erkennbar wird.

Zulässigkeit einer Rechtswahl

Diese Folgen kann ein zukünftiger Erblasser, der deutscher Staatsangehöriger mit Auslandsverbindungen ist, verhindern, wenn er eine ausdrückliche Rechtswahl zugunsten seines deutschen Heimatrechts trifft. Diese Rechtswahl kann nach deutschem Recht nur durch eine Erklärung in einem Testament oder Erbvertrag ausgeübt werden. Eine vor Inkrafttreten getroffene Rechtswahl bleibt wirksam, soweit sie nach Art. 17 der Verordnung zulässig ist.

Hier ist zu beachten, dass eine auf deutsches unbewegliches Vermögen beschränkte Rechtswahl, die auch schon bisher nach Art. 25 Abs. 2 EGBGB möglich war, nach Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr anerkannt werden wird. Die Verordnung lässt nur eine Rechtswahl **für das gesamte Vermögen** zu. Nach Art. 26 Ziff 2. der Verordnung sind Rück- und Weiterverweisungen innerhalb der Rechtsordnungen der Vertragsstaaten ausgeschlossen. Bestehen also auch Verbindungen in andere als die Verordnungsstaaten, so ist eine doppelte Rechtswahl, einmal auf das gesamte Vermögen, soweit zulässig, und zusätzlich für das deutsche unbewegliche Vermögen nötig.

Formwirksamkeit letztwilliger Verfügungen

Dem Erbstatut unterliegen nach den Art. 19c und 19d auch alle Fragen um die Gültigkeit, Auslegung, Änderung und den Widerruf einer Verfügung von Todes wegen. Auch die Frage, nach welchem Recht sich die Formwirksamkeit letztwilliger Verfügungen bestimmt, wird in Art. 19d der Verordnung geregelt. Die materielle Wirksamkeit von Erbverträgen behandelt Art. 19b der Verordnung. Insgesamt lässt sich sagen, dass die Formfrage großzügig geregelt ist und dem Haager Testamentsabkommen, bzw. Art. 26 Abs. 1 EGBGB entspricht. Durch die ausdrückliche Aufnahme von Erbverträgen werden diese in den Ländern, die Erbverträge nicht kennen, allerdings nicht wirksam. Vielmehr bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Internationale Zuständigkeit

Art. 4 der Verordnung ordnet die internationale Zuständigkeit grundsätzlich den Gerichten und Behörden des Staates zu, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies gilt auch für in anderen Staaten belegenes Vermögen (So EuGH vom 21.6.2018 - C-20/17 - Vincent Pierre Oberle, ZEV 2018, 464). Zu beachten ist, dass für eine Erbausschlagung neben dem nach dem Erbstatut vorgesehenen Gericht auch das Nachlassgericht zuständig, in dessen Bezirk die die Ausschlagung erklärende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (OLG Düsseldorf v. 26.10.2018 - I-3 Sa 1/18, ErbR 2019, 109)

Besteht eine **wirksame Rechtswahl** des Erblassers, können die betroffenen Parteien (Erben) auch eine Gerichtsstandvereinbarung treffen, Art. 5a der Verordnung. Daneben kann aber auch das angerufene Gericht sich **auf Antrag** einer der Parteien für unzuständig erklären, wenn nach seiner Auffassung die Gerichte des Mitgliedsstaates der Rechtswahl die Erbsache besser entscheiden können. Insoweit wird bei einer Rechtswahl häufiger mit derartigen Anträgen zu rechnen sein. Der Notwendigkeit, hier das Verfahren genauer zu regeln, ist der Gesetzgeber durch das Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG) nachgekommen.

Europäisches Nachlasszeugnis

In den Art. 36 ff der Verordnung wird das europäische Nachlasszeugnis eingeführt. Damit soll die Nachlassabwicklung bei Auslandsberührung erleichtert werden. Im Anhang enthält die Verordnung ein fünfseitiges Formblatt für die Ausstellung des europäischen Nachlasszeugnisses. Der Antrag soll Angaben zum Gericht, zum Erblasser, zum Antragsteller, zu den Erben und deren Quoten, zu Vorbehalten bei der Erbschaftsannahme, zu den Nachlassgegenständen, die einem bestimmten Erben oder Vermächtnisnehmer zustehen und zur Stellung eines Testamentsvollstreckers bzw. eines sonstigen Verwalters enthalten. Es soll auch angegeben werden, zu welchen Handlungen der Testamentsvollstrecker berechtigt ist. Das Formblatt ist nicht zwingend. (OLG Köln, ZEV 2018, 340 m. Anm. Dörner, bestätigt durch den EuGH v. 17.1.2019 - C-102/18 - Brisch)

Dem Zeugnis kommen nahezu die gleichen **Gutgläubenswirkungen wie einem deutschen Erbschein** zu, es soll in allen Mitgliedsstaaten gültig sein. Allerdings kommt dem Zeugnis **keine „Titelwirkung“** zu, die in dem ursprünglichen Entwurf noch vorgesehen war.

Tipp:

In Testamente deutscher Staatsangehöriger sollte wenigstens eine kurze Rechtswahl aufgenommen werden:

Soweit rechtlich zulässig, ordne ich für meinen Nachlass die Anwendung des deutschen Rechts an.

Eine frühere Rechtswahl sollte überprüft werden.